

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Leichtathletik-Club 92 Bad Salzuflen e.V."

Die Vereinsfarben sind blau und rot.

Der Verein ist beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der Leichtathletik.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

5. Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09. schriftlich mit Originalunterschrift mitgeteilt werden. Eine Kündigung in elektronischer Form (e-mail o.ä.) ist nicht wirksam.

Neu

5. Austritt der Mitglieder

durch Tod

durch Kündigung

Die Kündigung muss bis zum 30.11. d.J. schriftlich beim Verein vorliegen.

Anpassung

6. Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Ausschluss kann auch verfügt werden, wenn das Mitglied der Anhörung nicht nachkommt.

7. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung

9. Zusammensetzung, Wahl und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden (m/w)
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)
3. einem Schriftführer (m/w)
4. einem Kassenwart (m/w)
5. einem Sportwart (m/w)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In geraden Jahren werden der erste Vorsitzende (m/w) und der Schriftführer (m/w), in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende (m/w), der Kassenwart (m/w) und der Sportwart (m/w) gewählt.

Die Dauer der jeweiligen Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden (m/w) bzw. seinen Stellvertreter (m/w) bestimmen.

Eine, von den oben festgelegten Wahlterminen abweichende Wahl, erfolgt nur für die Dauer bis zur nächsten regulären Wahl.

Der Vorstand kann Ordnungen aufstellen und beschließen.

Der Vorstand kann, den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet, Beiräte einrichten. Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Vorstand berufen.

Die Beiräte sind nicht Vorstand im Sinne Punkt 8 a) der Satzung. Die Beiratsmitglieder haben beratende und unterstützende Funktionen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende (m/w) und der stellvertretende Vorsitzende (m/w).

Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Kredite dürfen jedoch nicht aufgenommen werden.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende (m/w) nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (m/w) tätig werden soll.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (m/w), ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand erteilt in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein- Stimmen.

Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

Wahlen erfolgen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten (m/w) geheim. Stimmberechtigt ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer (m/w), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für zwei Jahre. In jedem Jahr ist mindestens ein neuer Kassenprüfer (m/w) zu

wählen.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen und begründeten Antrag $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen Punkt 10 Mitgliederversammlung

12. Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer (m/w) und vom Versammlungsleiter (m/w) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

13. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist ordentliches Mitglied im FLVW und im Stadtsportverband Bad Salzuflen.

Der Verein und jedes Mitglied unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DLV, WLV und FLVW.

Neu

13. Mitgliedschaft in Bunde und Verbände

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreissportbund Lippe und im Stadtsportverband Bad Salzuflen

Der Verein und jedes Mitglied erkennt die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Organe an.

Weitere Mitgliedschaften sind möglich. Hierüber entscheidet eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Änderung bezüglich Mitgliedschaften

14. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportverband Bad Salzuflen, ersatzweise dessen Rechtsnachfolger zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leichtathletik verwendet wird.

Neu

14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Änderung bezüglich Auflösung und Liquidation

15. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2013 genehmigt.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister 18.04.2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

Neu

15. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **29.01.2013** genehmigt.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister **18.04.2013** in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

Änderung zu den Terminen -Daten werden angepasst-